



Ortsgemeinde Helferskirchen

Haushaltssatzung der Ortsgemeinde Helferskirchen für das Jahr 2026 vom 12.03.2026

Der Ortsgemeinderat hat auf Grund von § 95 Gemeindeordnung in der derzeit geltenden Fassung folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Festgesetzt werden

1. im Ergebnishaushalt

der Gesamtbetrag der Erträge auf	1.790.560 Euro
der Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	2.173.800 Euro
Jahresfehlbetrag	383.240 Euro

2. im Finanzhaushalt

der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	-390.740 Euro
die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	173.950 Euro
die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	1.240.500 Euro
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	-1.066.550 Euro
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	1.457.290 Euro

§ 2 Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.



Ortsgemeinde Helferskirchen

§ 3 Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4 Höchstbetrag der Verbindlichkeiten gegenüber der Einheitskasse

Mittel aus der Einheitskasse werden nicht beansprucht.

§ 5 Steuersätze

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

- Grundsteuer A auf	345 v. H.
- Grundsteuer B für unbebaute Grundstücke gemäß § 246 Bewertungsgesetz (BewG) auf	500 v. H.
- Grundsteuer B für bebaute Grundstücke gemäß § 249 Abs. 1 Nr. 1-4 BewG (Wohngrundstücke) auf	500 v. H.
- Grundsteuer B für bebaute Grundstücke gemäß § 249 Abs. 1 Nr. 5-8 BewG (Nichtwohngrundstücke) auf	930 v. H.
- Gewerbesteuer auf	380 v. H.

Die Hundesteuer beträgt für Hunde, die innerhalb des Gemeindegebietes gehalten werden

- für den ersten Hund	30,00 Euro
- für den zweiten Hund	50,00 Euro
- für jeden weiteren Hund	65,00 Euro
- für den ersten gefährlichen Hund	500,00 Euro
- für jeden weiteren gefährlichen Hund	500,00 Euro

§ 6 Eigenkapital

Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitals zum

31.12.2024 beträgt 5.175.767 Euro

Der voraussichtliche Bestand zum

31.12.2025 beträgt 5.017.277 Euro

31.12.2026 beträgt 4.634.037 Euro



Ortsgemeinde Helferskirchen

§ 7 Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen

Erhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen oder Auszahlungen gemäß § 100 Abs. 1 Satz 2 GemO liegen vor, wenn im Einzelfall 10.000 Euro überschritten sind.

§ 8 Wertgrenze von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen oberhalb der Wertgrenze von 0 Euro sind einzeln in einer Investitionsübersicht darzustellen.

§ 9 Weitere Bestimmungen

1. Der Ortsbürgermeister/die Ortsbürgermeisterin und im Vertretungsfalle der/die 1. Beigeordnete werden jeweils ermächtigt, über Kreditaufnahmen nach dieser Haushaltssatzung zu entscheiden. Eine Einzelbeschlussfassung wird nicht vorbehalten.
2. Der Ortsbürgermeister/die Ortsbürgermeisterin, der/die Beigeordnete und die Bediensteten können bei der Ausübung öffentlicher Ehrenämter im Sinne des § 2 NebVO dienstliche Einrichtungen unentgeltlich nutzen, sofern die Ausübung des Ehrenamtes im Interesse der Ortsgemeinde Helferskirchen liegt.

Ortsgemeinde Helferskirchen , den 12.03.2026

gez. Anette Marciniak-Mielke
Ortsbürgermeister/in

Genehmigung/Unbedenklichkeitsvermerk zur Haushaltssatzung:

Gegen die nicht genehmigungspflichtigen Bestimmungen der Haushaltssatzung 2026 der Ortsgemeinde Helferskirchen oder die Festsetzungen des Haushaltsplans einschließlich seiner Bestandteile werden keine Bedenken wegen Rechtsverletzung geltend gemacht.

Montabaur, den 09.03.2026
Kreisverwaltung des Westerwaldkreises
Abt. 2B22, Az: 1182-901-10
gez. i.A. Nadine Friede



Ortsgemeinde Helferskirchen

Hinweis:

Der Haushaltsplan liegt zur Einsichtnahme

vom 20.03.2026 bis 31.03.2026

im Rathaus, Zimmer 308 während der nachfolgenden Dienstzeiten öffentlich aus:

montags und dienstags von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr,
donnerstags von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr, sowie
mittwochs und freitags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr.

ausgenommen am: ./.

Die Einsichtnahme kann nur nach einer vorherigen Terminvereinbarung per Mail an haushalt@wirges.de oder unter der Telefonnummer: 02602/689-311 erfolgen.

Nachrichtlich liegt der Haushaltsplan für die gleiche Zeitdauer im Dienstzimmer des Ortsbürgermeisters/der Ortsbürgermeisterin in der Ortsgemeinde Helferskirchen während der üblichen Sprechzeiten ebenfalls öffentlich aus. Die Einsichtnahme innerhalb des vorgenannten Zeitraumes kann nur nach vorheriger Terminvereinbarung mit dem/der Ortsbürgermeister/in erfolgen.

Ebenfalls kann der Haushaltsplan auf der Internetseite der Verbandsgemeinde Wirges (www.wirges.de) unter der Rubrik „Ortsgemeinde Helferskirchen - Ortsrecht“ eingesehen werden.

Hinweis nach § 24 Abs. 6 GemO:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder auf Grund der Gemeindeordnung zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Verbandsgemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Wirges, den 12.03.2026

gez. Alexandra Marzi – Bürgermeisterin